

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Langendorf über**  
**Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Rates**

**§ 1**  
**Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion (§ 39 Abs. 6 NGO) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.  
Daneben werden als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen (maximal 12 Sitzungen jährlich) 20,00 € je Sitzung gewährt.  
Für Informationsveranstaltungen, die die Belange der Gemeinde Langendorf betreffen, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat genehmigt oder nachträglich beschlossen worden ist.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung der mit besonderer Funktion betrauten Ratsmitglieder**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält als Ersatz für ihre oder seine Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €.  
Die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn diese oder dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, ununterbrochen länger als 1 Kalendermonat ihre oder seine Dienstgeschäfte nicht führt, für die über 1 Kalendermonat hinausgehende Zeit.
- (2) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen und/oder Bürgermeister erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeister erhalten für die Dauer der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75 % des Vertretenen, wenn dieser, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 1 Kalendermonat an der Ausübung ihres bzw. seines Amtes verhindert ist.  
Für diesen Zeitraum entfällt die Entschädigung nach Absatz 2.

**§ 3**  
**Verdienstaussfall**

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird auf Antrag der durch Teilnahme an Sitzungen nach § 1 Abs. 1 innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit nachweislich entstandene Verdienstaussfall (entgangenes Arbeitsentgelt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern; Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen) bis zu einem Höchstbetrag von 12,50 € je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche erstattet. In begründeten, nicht vorhersehbaren Einzelfällen außergewöhnlicher Belastung kann der Höchstbetrag überschritten werden.
- (2) Verdienstaussfallentschädigungen für Arbeitnehmer können im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und ihren Arbeitgebern im Rahmen der Höchstgrenzen nach Abs. 1 unmittelbar an den Arbeitgeber gezahlt werden, wenn er das Arbeitsentgelt während der Arbeitsausfallzeit weiterzahlt.  
Erstattet wird der Bruttolohn einschließlich der darauf entrichteten Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz von 12,50 €. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

#### **§ 4**

Die Aufwandsentschädigungen nach § 1 und § 2 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau oder dem Ratsherrn im Rahmen der Mandatstätigkeit für die Kinderbetreuung tatsächliche Aufwendungen für eine entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern entstehen. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 6,-- Euro je Stunde.

#### **§ 5**

##### **Fahrkosten**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Fraktionen eine Fahrkostenentschädigung in Höhe von monatlich 5,00 €.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält in Ausübung ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 200,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.
- (3) Die gleichberechtigten stellvertretenden Bürgermeisterinnen und/oder Bürgermeister erhalten in Ausübung ihrer Tätigkeit eine Fahrkostenpauschale in Höhe von monatlich 15,00 €. Daneben besteht kein Anspruch nach Absatz 1.

#### **§ 6**

##### **Dienstreisen**

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Tagegeld wird nicht gezahlt, sofern Sitzungsgeld zusteht.
- (2) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung durch den Gemeinderat. In Eilfällen kann die Genehmigung von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister erteilt werden; in diesen Fällen ist der Rat in der nächsten Sitzung von der Eilentscheidung zu unterrichten.
- (3) Dienstreisen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer Stellvertreter bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionen notwendig sind.
- (4) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung entfällt, wenn diese von anderer Seite verlangt werden kann.

#### **§ 7**

##### **Ruhen des Mandats**

Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

#### **§ 8**

##### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2000 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Rates der Gemeinde Langendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen vom 29.09.1988, zuletzt geändert durch die Satzung vom 22.09.1992, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 25.07.2000 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.12.2001, der 2. Änderungssatzung vom 26.03.2006 sowie der 3. Änderungssatzung vom 29.03.2012 wieder.